

Stellungnahmen, die umweltrelevante Informationen enthalten:

Stellungnahmen aus 2017

Behörde	Stellungnahme	Inhalte
1 Deutsche Bahn AG	12.12.2017	Hinweise zu: Immissionen Bahnverkehr, Schutzvorkehrungen
2 Landkreis OPR, Bau- und Umweltamt	20.12.2017	Hinweise zu: Artenschutz, Umweltprüfung, Grund- u. Niederschlagswasser, Altlasten
3 Landesamt für Umwelt	08.12.2017	Hinweis zum Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung
4 Zentraldienst der Polizei	16.11.2017	Hinweis zum Erfordernis einer Munitionsfreigabebescheinigung

Stellungnahmen aus 2018 zum Scopingverfahren

5 Landkreis OPR, Bau- und Umweltamt Bau- u. Umweltamt Gesundheitsamt	06.11.2018 22.10.2018	Hinweise zu: Umweltbericht, Umweltprüfung, Altlasten, Lärmbelastung
6 Stadtwerke Neuruppin GmbH	14.11.2018	Hinweise zu: Grundwasser, Niederschlagswasser, öffentliche Beleuchtung

Stellungnahme aus 2018 aus der Öffentlichkeit

7 Person anonymisiert	ohne Datum	Bedenken zu: Immissionen durch den Bahnverkehr, Belastungen durch Straßen, Hinweis auf Altlasten
-----------------------	------------	--

Stellungnahmen aus 2020 und 2021

8 Landkreis OPR Bau- und Umweltamt	10.12.2020	Hinweise zur Erstellung des Umweltberichtes bezogen auf die Schutzgüter
9 Landkreis OPR Untere Bodenschutzbehörde	01.12.2020	Hinweise zum Umgang mit Bodenaushub
10 Landkreis OPR Gesundheitsamt	27.11.2020	Aussagen zum Erschütterungsschutz und Schallschutz, Hinweis zur Berücksichtigung der Erhöhung der Taktfrequenzen der Bahn
11 Telefonnotiz untere Naturschutzbehörde mit Planungsbüro	16.03.2021	Abstimmung zur Erfassung der Fledermäuse und zur Gehölzschutzsatzung
12 Regio Infra Nord-Ost	26.02.2021	Prognose Zugzahlen bis 2023 Strecke Neustadt- Herzberg



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11 •
10115 Berlin • ••

ews Stadtanierungsgesellschaft mbH
Herr Ralf Schmidt
Grünberger Str. 26 c
10245 Berlin

19

EINGANG	
15.12.17	
Nr. 41	
538	

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Ⓢ S1, S2 bis Nordbahnhof
Ⓤ U6 bis Zinnowitzer Straße
➡ M8 bis Nordbahnhof

Ulrike Pölemann
Tel.: 030-297-57246
Fax: 030-297-57245
ulrike.poelemann@deutschebahn.com
Zeichen: GS.R-O-L(A) Pö
TÖB-BLN-17-5808

12.12.2017

Bebauungsplan Nr. 41.4 Wohngebiet Eisenbahnstraße“ der Fontanestadt Neuruppin Vorentwurf, Stand 08/2017

Hier: Frühzeitige Beteiligung TÖB gem. BauGB § 4(1)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die uns im Rahmen des Verfahrens übergebenen Unterlagen haben wir zu Kenntnis genommen.

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Beschreibung des Verfahrensgebiets:

Verfahrensträger: Fontanestadt Neuruppin
Land: Brandenburg
Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Gemarkung: Neuruppin
Bahnstrecken: (6504) Kremmen - Wittstock
Bahn-km: ca. 29,15 - 29,45
Lage: links der Bahnstrecke

Ziel der Planung: Entwicklung allgemeines Wohngebiet

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



Immobilienpezifische Belange

Die Überprüfung der benannten Flächen (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) in der Gemarkung Borkheide hat keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken ergeben. Immobilienrelevante Belange der Deutschen Bahn AG werden daher nicht berührt.

Infrastrukturelle Belange

Die Bahnstrecke, Kremmen - Wittstock, verläuft in Nachbarschaft des Plangebietes.

DB Netz AG- Regionalnetzplanung und -steuerung Berlin

Stellungnahme vom 11.12.2017, Ansprechpartner: Herr Dirk Henschke, Tel.: 030 297-36661

„Da die in unsere Zuständigkeit fallende Regionalnetzstrecke Kremmen, 55W1 - Wittstock (Dosse), 65W6 (DB-Strecke 6504) an den Geltungsbereich der o.g. Planunterlagen grenzt, sind wir von diesem und den daraus entstehenden Vorhaben betroffen und insofern an den weiteren Vorgängen diesbezüglich, wie z.B. Genehmigungsverfahren usw., zu beteiligen.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der ausgewiesenen Flächen mit dem vorgesehenen Zweck möglich. Die Nutzung der ausgewiesenen Flächen bzw. die Umsetzung daraus entstehender Vorhaben und alle dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen, sowie das Betreiben von Gebäuden und Anlagen dürfen zu keiner Zeit:

- Den Eisenbahnbetrieb beeinflussen oder die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährden,
- Die Bahnanlagen beeinflussen, stören oder beschädigen,
- Die Instandsetzung und den Ausbau der Eisenbahninfrastrukturanlagen behindern.“

Immissionen/ Emissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der **Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten** und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Leitungskreuzungen

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Bereich Kreuzungen und Gestattungen, zu stellen.

Straßen in direkter Angrenzung zu Bahnanlagen

Da Straßenbaumaßnahmen in Parallellage zu den Gleisen geplant sind, könnte nach der Inbetriebnahme eine gewisse Gefahr durch von der Fahrbahn abkommende Straßenfahrzeuge und ihrer Ladung für die Bahnanlagen ausgehen.



Zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen (Straßen, Zufahrten, Parkplätze sowie Geh- und Radwege etc.) sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Ein Abrollen zum Bahngelände hin ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen und ggf. mit Blendschutz zu planen.

Bei Parallellage zwischen Straße und Bahngleise sind Sicherheitsabstände entsprechend DS 800.001 Anlage 11 einzuhalten (Auszug siehe Anlage). Gesetzliche Vorgaben sowie die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind bei der Planung von Schutzmaßnahmen zu beachten.

Oberflächenwasser

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Kabel- und Leitungsbestand

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig -ca. 6 Wochen vor Baubeginn- eine entsprechende Anfrage an die DB AG, DB Immobilien zu richten.

Verfahrensbeteiligung

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Wiesner

i.A. Pölemann

Anlage: Auszug DS 800.001/ Anlage 11

Parallellage von Schienenwegen und Straßen

Bei Planung von Gleisanlagen und anderen Verkehrswegen (z.B. Straßen, Wasserwege) können Parallellagen dieser Verkehrswege notwendig werden. Aus trassierungstechnischen, wirtschaftlichen, umweltbedingten oder verkehrspolitischen Gründen ist oftmals eine Parallellage erforderlich.

Eine Abstandsregelung analog den Festsetzungen für Hochbauten und bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gibt es für die Anlagen der Deutschen Bundesbahn nicht. Ebenfalls gibt es bei der Deutschen Bundesbahn keine zentrale Anweisung über Schutzmaßnahmen an der Strecke, die den Festsetzungen im FStrG entspräche.

Grundsätzlich können Eisenbahn- und Straßentrassen so nahe nebeneinander gelegt werden, wie es

- technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist,
- von der Betriebssicherheit her möglich ist (z.B. Signalsicht),
- eine evtl. später vorgesehene Erweiterung beider Verkehrsträger noch ermöglicht,
- die Erfordernisse der Konstruktion, die Fertigung und die Erhaltung der Fahrwege gestatten.

Zur Wahrung der Betriebssicherheit der Bahn können bei geringen Abständen zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Soweit die nach DS 997 01 geforderten Schutzabstände von zugänglichen Stützmauern zu aktiven Teilen der Oberleitungsanlagen nicht eingehalten werden, sind entsprechende Hindernisse vorzusehen.

Hinweise für das Diagramm zur überschlägigen Ermittlung des Abstands Schiene - Straße

Das Diagramm ist als Hilfe und als Unterstützung für den Planer gedacht. Es soll Hinweise geben, ob und welche Trennungselemente zwischen den Verkehrswegen "Schiene" und "Straße" bei Parallellage beider Verkehrswege vorgesehen werden sollten. Das Diagramm kann nur grobe Zusammenhänge aufzeigen, es kann daher den Planer nicht vom Erarbeiten verschiedener möglicher Lösungen und von der Abwägung unterschiedlicher Interessen, die aus örtlichen Besonderheiten und vor allem aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen resultieren, entbinden.

Unter "Parallellage" im Sinne des Diagramms wird auch tangentialer (oder annähernd tangentialer) gegenseitiger Trassenverlauf verstanden.

Wahl und Anordnung der Trennungselemente sind von der gegenseitigen Höhenlage und Entfernung beider Verkehrswege abhängig.

Das Diagramm enthält 9 Querschnittsbeispiele, in denen die maßgebenden Abstandselemente wie Planumsbreite (enthalten ist ein Überhöhungszuschlag), Oberleitung, Entwässerungsgräben und Kabeltrassen berücksichtigt worden sind. Raum für ggf. freizuhaltende Erweiterungsflächen sowie Schutzgitter sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Die verwendeten Horizontalabstände E und Vertikalabstände H bedeuten:

- E = Abstand zwischen Gleismitte des äußeren Gleises bis zum Rand der befestigten Stand- oder Fahrspur der daneben liegenden Straße,
- H = Abstand von Schienenoberkante bis Oberkante der Straße (im Randbereich zum Gleis hin).

Nur mit besonderen Vorkehrungen zulässiger Bereich:

Abstände E von weniger als 8,90 m erfordern i. d. R. besondere Vorkehrungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs.

Möglichst zu vermeidender Bereich (Querschnittsbeispiel 2):

Dieser Bereich hat Abstände von 8,90 m bis 14,35 m (vgl. Diagramm). Hier könnte eine gewisse Gefahr durch von der Fahrbahn abkommende Straßenfahrzeuge und ihrer Ladungen für Strecke und Oberleitungsmaste ausgehen. Das gilt besonders für konvex zur Bahnlinie verlaufende Krümmungen der Straßentrasse. Es ist daher notwendig – wenn dieser Bereich in Anspruch genommen werden muß – die Stützmauer und die Brüstung fester miteinander zu verbinden (möglichst monolithisch). Diese Brüstung sollte zur Absturz-sicherung Anpralllasten aus dem Straßenverkehr aufnehmen können. Darüber hinaus ist straßenseitig die Anordnung von Schutzplanken (vgl. Richtlinien für passive Schutz-einrichtungen an Straßen, Stichwort: Schutzeinrichtungen Straßen im "Straßenbau von A bis Z").

Abgestützter Bereich der Straße (Querschnittsbeispiel 1):

In diesem Bereich ist nur eine hohe Stützmauer mit anschließender horizontaler Verbindungsebene oder eine Kombination aus einer niedrigeren Stützmauer mit Böschung möglich. In der Regel gleiche bauliche Maßnahmen vorsehen wie bei Querschnittsbeispiel 2.

Geböschte Bereiche (Querschnittsbeispiel 3 und 6):

In diesem Bereich kann ein Teil als Böschung, der andere Teil als horizontale Verbindungsebene ausgebildet werden. Im oberen Bereich (Querschnittsbeispiel 3) sind bei der Straße im Nahbereich ($E \leq 14,35$ m) Schutzplanken erforderlich.

Reine Böschung (Querschnittsbeispiele 4 und 7):

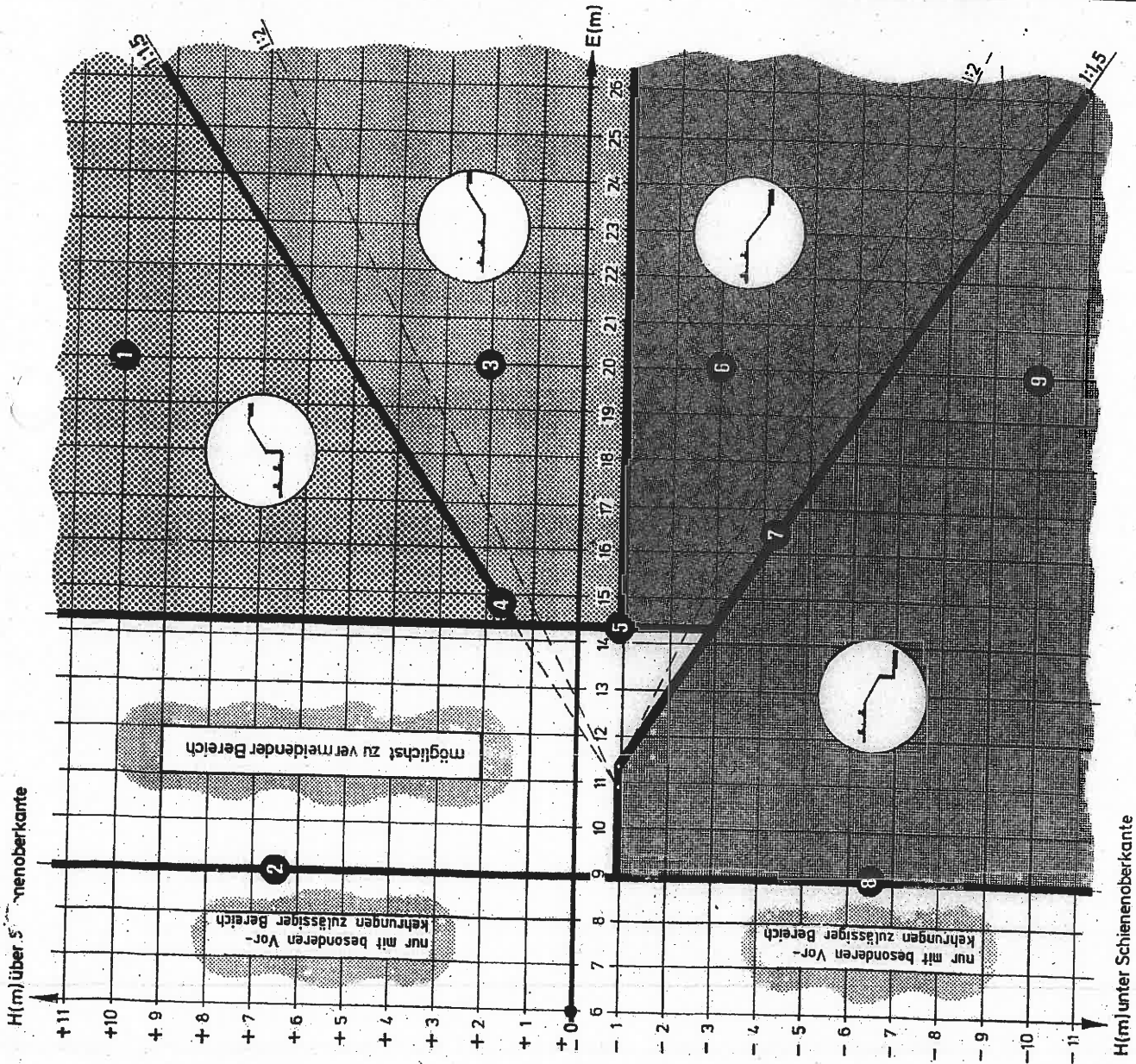
In diesem wichtigen Grenzfall ist die Gestaltung des Geländes zwischen beiden Verkehrswegen nur in Form einer Böschung möglich (dicke Linie Neigung 1 : 1,5 ; Neigung 1 : 2 gestrichelt angedeutet).

Straße und Schiene auf gleicher Geländehöhe (Querschnittsbeispiel 5):

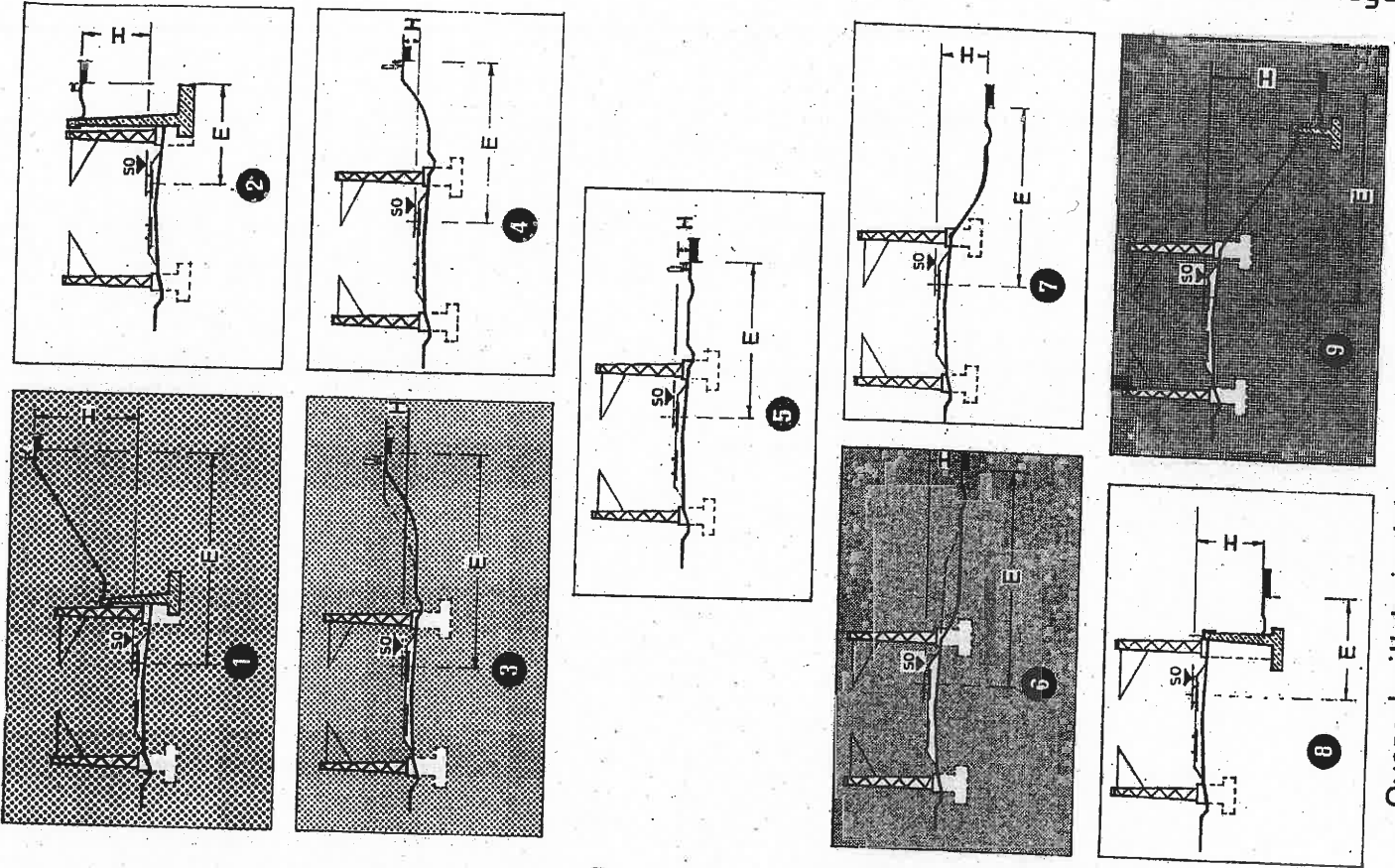
Hier sollte der Abstand E nicht kleiner als 14,35 m sein. Schutzplanken am Straßenrand sollten im Bereich ($E \leq 14,35$ m) ebenfalls angeordnet werden.

Abgestützter Bereich der Schiene (Querschnittsbeispiel 8 und 9):

Hier ist auf der Stützmauer ein leichtes Geländer erforderlich.



Ausbildung der Trennungselemente Schiene - Straße als Funktion des Abstandes (E) und der gegenseitigen Höhenlage (H)



Querschnittsbeispiele aus dem Norm m m



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

ews Stadtanierungsgesellschaft mbH
Herrn Ralf Schmidt
Grünberger Straße 26c
10245 Berlin

EINGANG	
ews Stadtanierungsgesellschaft mbH	
am	Nr.
22.12.17	567 ⁴

AMT: Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET: Kreisplanung und Kreisstraßen
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN: Herr Schlötcke
ZIMMER: 108
E-MAIL*: holger.schloetcke@opr.de
TELEFON: 03391 688-6012
TELEFAX: 03391 688-6071

AKTENZEICHEN: 01950/2017/NRP/09

DATUM: 20.12.2017

Eingangsdatum: 14.11.2017
Antragsteller: ews Stadtanierungsgesellschaft mbH Herrn Ralf Schmidt
Grünberger Straße 26c
10245 Berlin
Vorhaben: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"
Grundstück: Neuruppin, Stadt Neuruppin, ~
Gemarkung(en): Neuruppin
Flur(e):
Flurstück(e):

Planvorhaben: Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" der Stadt Neuruppin

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmidt,

ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 10.11.2017 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TÖB- Erlass des MIL vom 20.09.2010 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Stellungnahmen des

- Bau- und Umweltamtes, UNB, UAB, UWB, UBB v. 13.12.2017,
- Bau- und Umweltamtes, UBAB v. 14.12.2017 und
- SG allgemeine Verkehrsangelegenheiten v. 20.11.2017

VOR.

Hausadresse/Nachtbriefkasten: Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14-16 16816 Neuruppin	Kommunikation: Telefon: 03391 688-0 Telefax: 03391 3239 www.ostprignitz-ruppin.de	Bankverbindung: Sparkasse Ostprignitz-Ruppin IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50 BIC: WELADED1OPR GläubigerID: DE75ZZZ00000216190	Allgemeine Sprechzeiten: Montag: 8:00–12:00 Uhr Dienstag: 8:00–17:00 Uhr Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr
--	---	--	---

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde: Da durch das Planvorhaben Belange des Denkmalschutzes/ Bodendenkmalschutzes berührt sein können, ist als zuständiger TÖB das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im Verfahren zu beteiligen. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Aus kreisplanerischer Sicht folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich wird den Inhalten des Planentwurfes und den Entwicklungsabsichten des Bereiches aufgrund seiner Lagegunst, der Bahnhofsnähe, einer insgesamt verkehrsgünstigen Lage und der Nähe zur Innenstadt zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Planentwurfes bezieht Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 41.1. ein, die nunmehr andere Festsetzungsinhalte erhalten und ca. 1,6 ha Außenbereichsflächen im südlichen Geltungsbereich, die derzeit überwiegend mit Gartenlauben bebaut sind und kleingärtnerisch genutzt werden.

Parallel läuft dazu das Verfahren der 4. Änderung des FNP Neuruppin, wo die bisherige Darstellung dieser 1,6 ha großen Fläche von „Nutz – und Erholungsgärten“ geändert werden soll in „Wohnbauflächen“. So entspricht dann auch die vorbereitende Bauleitplanung der angedachten Gebietsentwicklung und wird dem Entwicklungsgebot gerecht.

Hingegen scheint die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB fraglich, denn mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Die Nutz - und Erholungsgärten stellen aus unserer Sicht gegenwärtig Außenbereichsflächen dar, denn bei den hier standortbezogen vorhandenen Baulichkeiten handelt es sich um Gartenhäuser und Lauben die zu Freizeit Zwecken nur vorübergehend genutzt werden und für sich genommen keine Baulichkeiten sind, die maßstabsbildend sind, wozu grundsätzlich nur Bauwerke zu zählen sind, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Schlußfolgernd aus dieser Einbeziehung einiger Außenbereichsflächen, wie diese auch selbst in der Planbegründung auf Seite 6 Absatz 2 beurteilt werden, in den Geltungsbereich, könnte mithin dann das Instrument des § 13 a BauGB nicht angewendet werden, denn die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches dürfen durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht in den Außenbereich hinein entwickelt werden. Es kann sich also nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handeln. Somit sollte das normale Aufstellungsverfahren angewendet werden bzw. wäre zu prüfen inwiefern der neue § 13 b BauGB zur Anwendung kommen könnte.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

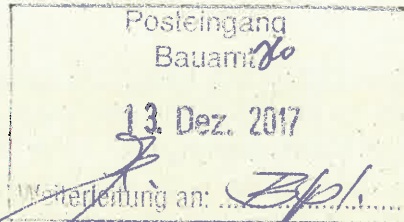
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schlötcke
Sachbearbeiter

Anlage : - 3 Stellungnahmen

Hausmitteilung



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bau- und Umweltamt
Kreisplanung und Kreisstraßen
Herr Schlötcke

Amt: Bau- und Umweltamt
Bearbeiter/in: Linda Herrmann
Telefon: 03391 688 6711
Aktenzeichen: 32.33.05-01814/17
Ort, Datum: Neuruppin, 13.12.2017

**Planvorhaben: Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ der Stadt Neuruppin
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Az.: 01950/2017/NRP/09

Sehr geehrter Herr Schlötcke,

zu o. g. Vorhaben nehmen die u.g. Behörden den Bau- und Umweltamtes wie folgt Stellung:

**Bau- und Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde**

Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum o. g. Planungsvorhaben, Entwurf Stand 08/17, wie folgt:

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist in diesem Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41.4 der Stadt Neuruppin „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ die untere Naturschutzbehörde für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Der Bebauungsplan wurde mit der Absicht aufgestellt, um Wohnbauland für Ein- und Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser aufgrund einer hohen Nachfrage bereitzustellen. Der unteren Naturschutzbehörde liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan für die Beurteilung vor.

Umweltprüfung und Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Für den Bebauungsplan ist gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig.

Es ist keine formale Umweltprüfung erforderlich, es entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die Umweltbelange sachgerecht zu ermitteln und abzuwägen. Auch wenn kein Ausgleichserfordernis besteht, so gilt trotzdem das Minimierungsgebot. Eine Minimierung von Eingriffen im Zuge der Durchführung der Planung ist aber nur dann möglich, wenn der Bestand zum Zeitpunkt der Planung bekannt ist. Aus diesem Grund muss eine Bestandsaufnahme (Biotopkartierung) und Bewertung erfolgen. Die Ergebnisse sind in Text und Karte nachvollziehbar darzustellen. Das gilt auch für die Bäume. Dabei sind Art, Stammumfang und Vitalität anzugeben. Evtl. sind auch Bäume zum Erhalt festzusetzen.

Artenschutz:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs.5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Es ist geplant, in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen, inwieweit durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt der unteren Naturschutzbehörde nicht vor, so dass eine Beurteilung nicht möglich ist.

Für Rückfragen hinsichtlich des Naturschutzrechts wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Dietze (Tel.: 03391 688 6722).

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Aus **abfallrechtlicher Sicht** kann dem Bebauungsplan Nr. 41.4 der Stadt Neuruppin zugestimmt werden.

Untere Wasserbehörde

Gegen den Vorentwurf des B-Plan Nr. 41.4 bestehen aus **wasserrechtlicher Sicht** keine grundsätzlichen Einwände, wenn folgende Hinweise für die weitere Planung berücksichtigt werden:

Hinweise:

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
In den weiteren Planungsphasen ist zu klären wie mit dem Niederschlagswasser im Bebauungsplan- Gebiet umgegangen werden soll. (z.B. der Bau eines zentralen Versickerungsbeckens oder die Versickerung des Niederschlagswassers auf den einzelnen Baugrundstücken)
2. Die Einleitung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bedarf gemäß den §§ 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
3. Die Pläne zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen nach § 71 Abs. 1 BbgWG der Anzeige bei der Wasserbehörde.

4. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).
5. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.
6. Der Bebauungsplan befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung der Neuruppiner Wasserwerke.

Für Rückfragen hinsichtlich des Wasserrechts wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Horenburg (Tel.: 03391 688 6736).

Untere Bodenschutzbehörde

Dem geplanten Vorhaben wird aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde** unter Beachtung nachstehender Anmerkungen zugestimmt.

Anmerkungen:

1. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6704 oder 6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).
2. Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.
Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).
3. Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.
Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Hinweise:

Laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind in dem vorgegebenen Bereich keine Altlastverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Herrmann

Herrmann
Sachbearbeiterin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

ews Stadtanierungsgesellschaft mbH
Grünberger Straße 26
10245 Berlin

38

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

EINGANG	
ews Stadtanierungsgesellschaft	
am	Nr. LfU
12.12.17	524

3

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LfU_TÖB-
3700/671+42#302423/2017
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 355 4991-1074
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 8. Dezember 2017

BP Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" Stadt Neuruppin
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 13.11.2017
- Begründung, 08/2017
- Planzeichnung, 08/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange des Naturschutzes obliegen dem Landkreis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 8. Dezember 2017 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

(10)

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	BP Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" Stadt Neuruppin, LK OPR

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist zu o. g. Planung ein schalltechnisches Gutachten bezüglich der Verkehrsgerausche (Bahn, Certaldo-Ring) anzufertigen. Daraus resultierend sind im weiteren Verfahren entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des rechtskräftigen B-Planes mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu senden.

Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522

Dieses Dokument wurde am 5. Dezember 2017 durch Gerlinde Maahs-Richter schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" Stadt Neuruppin, LK OPR

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

B. Kapinos
Sachbearbeiterin Referat W 13 (Tel. 0335 / 560 – 3436)

Dieses Dokument wurde am 30. November 2017 durch Kirsten Genselin (In Vertretung Kapinos, Brunhilde)
schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

60

4

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

ews
Stadtsanierungsgesellschaft mbH
Grünberger Straße 26c
10245 Berlin

EINGANG	
ews Stadtsanierungsgesellschaft	
am	Nr.
20.11.17	464

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Frau Donath
Gesch-Z.: KMBD 1.2
Telefon: 033702 / 214-0
Fax: 033702 / 214-200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
katharina.donath@polizei.brandenburg.de

Zossen, 16.11.2017

Ortsname: Neuruppin

Flur: 20
23

Flurstück: 1566
623, 624, 649tw, 898tw, 899, 900, 904,
916, 928, 940, 941tw, 972, 976

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"**
Reg. / RPL-Nr.: **201741690000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **13.11.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Donath
Donath

Hausmitteilung

5

Posteingang
Bauamt
08. Nov. 2018
Weiterleitung an: *[Signature]*

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bau- und Umweltamt
Kreisplanung und Kreisstraßen
Herr Schlötcke

Amt: Bau- und Umweltamt
Bearbeiter/in: Linda Herrmann
Telefon: 03391 688 6711
Aktenzeichen: 32.33.03-03190/18
Ort, Datum: Neuruppin, 06.11.2018

Stadt Neuruppin- B-Plan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ Abfrage Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 (4) BauGB

Ihr Az.: -

Sehr geehrter Herr Schlötcke,

zu o. g. Vorhaben nehmen die u.g. Behörden den Bau- und Umweltamtes wie folgt Stellung:

Bau- und Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Um eine ordnungsgemäße Abwägung durchführen zu können, ist nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB zu erarbeiten.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** keine Angaben gemacht.

Für den Bereich der Stadt Neuruppin liegt ein Landschaftsplan vor, der für die Umweltprüfung genutzt werden kann.

Rückfragen zum Naturschutzrecht richten Sie bitte an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Dietze (03391 688 6722).

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Auf Grund der **abfallrechtlichen Gesetzgebung** können zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Festlegungen getroffen werden.

Da dieses Gebiet im Altlastenregister registriert ist, siehe dazu Stellungnahme der unteren Boden-schutzbehörde, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gefährlicher und nicht gefährlicher Ab-fall entsorgt werden muss.

Nach § 49 KrWG ist die Entsorgung von Abfällen registerpflichtig, unabhängig davon, ob es sich um nicht gefährliche oder gefährliche Abfälle handelt. Die Vorschriften des § 24 Nachweisverord-nung sind zu beachten.

Rückfragen richten Sie bitte an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Leske (03391 688 6758).

Untere Wasserbehörde

Die **untere Wasserbehörde** wurde gebeten sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungs-grad der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Seitens der Unteren Wasserbehörde erfolgte zum B-Plan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ eine Stellungnahme vom 08.12.2017.

Sollten zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB spezielle Fragen zu Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser bestehen, bittet der zuständige Sachbearbeiter Herr Horenburg (-6736) darum, diese konkret zu formulieren, damit entsprechend auf Ihre Abfrage geantwortet werden kann.


Untere Bodenschutzbehörde

Das Flurstück Nr. 974, Flur 23, Gemarkung Neuruppin, um das der Geltungsbereich des Bebau-ungsplanes Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ erweitert werden soll, liegt, gemäß Altlasten-kataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Bereich eines sanierten Altstandortes mit der ALKAT-Registrierungsnummer: 0335680565. Von Kontaminationen im Boden des betreffenden Grundstückes kann ausgegangen werden. Daher ist das genannte Flurstück im derzeitigen Zu-stand nur als Verkehrsfläche o.ä. nutzbar. Wird das Flurstück einer Nutzung zugeführt, welche den Wirkungspfad Boden → Mensch betrifft, so werden umfangreiche Untersuchungen zur Belastung des Bodens erforderlich.

Rückfragen zum Bodenschutzrecht richten Sie bitte an den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Recker (03391 688 6704).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herrmann
Sachbearbeiterin

5

Hausmitteilung

Kennisnahme	Stellungnahme	Weitere Veranlas.	Antwortentwurf
eingegangen im		Dezernat Bauen, Ordnung und Umwelt	
am		24. Okt. 2018	
Weitergabe an:			
Rücksprache	Wiedervorlage am:	Termin:	Kopie

60
SG KPL

Posteingang
Bauamt
25. Okt. 2018

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Weiterleitung an: *[Handwritten Signature]*

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt Bau- und Umweltamt Kreisplanung und Kreisstraßen Herr Schlötcke	Amt:	Gesundheitsamt
	BearbeiterIn:	Frau Weber
	Telefon:	03391/688 5317
	Aktenzeichen:	53.30.01-038
	Ort, Datum	Neuruppin, 2018-10-22

Aktenzeichen:

Vorhaben: Stadt Neuruppin - B-Plan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstr.“ Abfrage des Umfanges der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB

Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Schlötcke,

zu den eingereichten Unterlagen der Fontanestadt Neuruppin zum B-Plan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstr.“ Abfrage des Umfanges der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, Stellung.

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes ist für den geplanten Bereich eine Umweltprüfung hinsichtlich der Lärmbelastung durchzuführen. Dazu ist bei der bereits durch die Fontanestadt beauftragten schalltechnischen Untersuchung zur verkehrs- und gewerbedingten Lärmbelastung und Ableitung entsprechender Maßnahmen und Festsetzungen des B-Planes zu prüfen, ob diese auch den tieffrequenten Schall und Schwingungen mit beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten Signature]
Weber

Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

EWS	
Stadtplanungs-gesellschaft	
akt	Nr.
19.11.18	623

58

STADTWERKE NEURUPPIN

Stadtwerke
Neuruppin
GmbH

6

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin
Telefon: 0 33 91 / 511-0
Telefax: 0 33 91 / 54 13
www.swn.de
info@swn.aov.de

Bankverbindung:
Sparkasse OPR
IBAN-Nr.:
DE49160502021730009413
BIC: WELADED1OPR
Steuer-Nr.:
052-126-00069
zertifiziertes Unternehmen
nach ISO 50 001

Stadtwerke Neuruppin GmbH • Heinrich-Rau-Str. 3 • 16816 Neuruppin

EWS Stadtplanungs-gesellschaft mbH
Herrn Ralf Schmidt

Grünberger Str. 26c

10245 Berlin

Ihr Zeichen / Unser Zeichen
/ TB 266-18

Ihre Nachricht vom

Durchwahl
659

Datum
14.11.2018

Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“

- Ihre Abfrage zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Information zum Planungsverfahren. Änderungen in Bezug auf unsere bisherigen Stellungnahmen zum oben genannten Bebauungsplan haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben, so dass diese weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Zu ihrer Anfrage hinsichtlich der jetzt hinzukommenden Umweltprüfung nehmen wir wie folgt Stellung:

Trinkwasser

Das B-Plangebiet befindet sich in der gültigen Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks II. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die die Qualität des Grundwassers verschlechtern, sind zu vermeiden. Planungsansätze sind entsprechend darzustellen.

Abwasser

Bitte umweltrelevante Ziele zum Umgang mit dem Niederschlagswasser prüfen. Hier sind die Beachtung des § 55 Abs. 2 WHG sowie der Abwassersatzung der Fontanestadt Neuruppin mit der detaillierten Untersetzung in den Abwasserentsorgungsbedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH in Bezug auf die örtlichen Baugrundbedingungen zu prüfen.

Straßenbeleuchtung

Umweltrelevante Rahmenbedingungen für die öffentliche Beleuchtung sind zu formulieren.



Anlagen:
im Schreiben genannt

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Jens-Peter Golde
Geschäftsführer:
Joachim Zindler
Thoralf Uebach
AG Neuruppin
HRB 2296

Gas- und Fernwärmeversorgung:

Die Fontanestadt Neuruppin hat zum Schutz der Menschen, Umwelt und Güter vor schädlichen Auswirkungen der Wärmeversorgung eine Fernwärmesatzung beschlossen. Der Geltungsbereich orientiert sich dabei an den Bauflächen der Flächennutzungsplanung. Die Flächen des B-Plan-Gebiets „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ liegen mit Ausnahme der Änderungsbereiche außerhalb des Fernwärmevorranggebietes. Ableitend von den umweltrelevanten Zielen zum Schutzgut Luft sind Festsetzungen im Plan und eine Anpassung der Fernwärmesatzung zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen.

 
Stadtwerke Neuruppin GmbH

~~Familie~~
~~Petra und Stefan Lange~~
16816 Neuruppin
~~Eisenbahnstraße 26a~~

Bemerkungen zu den Planungsvarianten Bebauungsplan 41.4 Eisenbahnstraße

Beim Kauf unseres Grundstücks wurde uns von den geplanten Bebauungen berichtet:

- Geplante Bebauung mit 1 und 2 Familienhäusern
- Abschirmung zum Lärm der Bahngleise durch Lärmschutzwand

Nach den jetzigen Planungen sind als Emissionsschutz 5 3-geschossige Wohnhäuser entlang der Bahntrasse geplant. Diese sollen dann durch Schallschutzmaßnahmen geschützt sein

- Alleine Schallschutzfenster sind nicht ausreichend; Bahn erzeugt auch deutlich spürbare Erschütterungen
- Bebauung mit großflächigen Lücken

Unserer Meinung nach passen diese Häuser nicht in die bisherige Bebauung. Für uns würde sich definitiv die Wohnqualität verschlechtern, da wir uns mit unserem Grundstück auf dem „Präsentierteller“ befinden, speziell von den oberen Stockwerken. Auch der vorgeschlagene Bau eines Wohnblocks entsprechend des Neubaus der Gemeinnützigen Wohnungsbau Genossenschaft e.G. in der Rosa-Luxemburg-Straße würde die Situation zusätzlich verschärfen. (Dieser ist sogar 4-stöckig, denn das Dachgeschoss ist sogar mit geraden Wänden ausgebaut.)

Auch sind wir der Meinung, dass die geplanten Straßen für die Menge an zu erwartendem Autoverkehr überfordert sein werden. Man kann dies jetzt schon mit dem noch relativ geringen Verkehr auf der Umwelt-Verbundtrasse beobachten.

Die Stadt hat vor, die zukünftigen Baugrundstücke zu erschließen und dann zu veräußern. Hierbei möchten wir den Hinweis geben, dass unser Grundstück mit Altlasten belastet war. So befanden sich auf dem Grundstück Mengen an chemischem Abfall, Bauschutt und Schottersteine von der in der Nähe befindlichen Bahn. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass die umliegenden Grundstücke ähnlich belastet sind. Diese sollten mit entsprechender Sorgfalt untersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

~~_____~~

7

1944

1944

1944

8

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt	Amt:	Bau- und Umweltamt
	Bearbeiterin:	Anja Timm
Herr Jenrich	Telefon:	03391 688 6723
	Aktenzeichen:	01432/20
		02232/2020/NRP/09
	Ort, Datum	Neuruppin, 10.12.2020

Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ der Stadt Neuruppin (Entwurf 08/2020)
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Jenrich,

die **untere Naturschutzbehörde** nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs der als erheblich ermittelten Eingriffe sind maßgebend die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE (2009) anzuwenden.

Schutzgut Boden

Der Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung folgend sind Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung vorrangig als Ausgleich durch Entsiegelung zu kompensieren. Erst nach Prüfung der Verfügbarkeit von geeigneten Entsiegelungsmaßnahmen mit negativem Ergebnis sind andere Maßnahmen zur Aufwertung von Bodenfunktionen heranzuziehen. Ein Prüfergebnis ist nicht nachvollziehbar dargelegt.

Schutzgut Pflanze

Der eingemessene Gehölzbestand ist in der Planzeichnung dargestellt.

Der Gehölzschutz ist – entgegen den Darstellungen des Umweltberichts – ebenfalls Gegenstand der Eingriffsregelung gemäß BauGB. Gehölzschutzsatzungen finden in Bauleitplanverfahren keine Anwendung. Die Bilanzierung der überplanten Bäume ist nach dem Standard der HVE zu überarbeiten. Der bilanzierte Baumbestand ist nachvollziehbar darzustellen; dabei sind Standort und zugrunde gelegte Stammumfänge aufzuführen.

Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung bereits abgearbeitet; der Kompensationsumfang bestimmt. Über die Zulässigkeit der Eingriffe ist entschieden. Die zu

Hausmitteilung

erteilenden Baugenehmigungen enthalten als Auflage die entsprechende Pflicht zum Ausgleich bilanzierter Bäume bzw. weisen auf die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes hin. Die Beantragung einer Ausnahme nach Gehölzschutzsatzung entfällt.

Die kommunale Baumschutzsatzung greift für all jene Bäume, die über den Bebauungsplan nicht „bearbeitet“ wurden, weil sie außerhalb von Bauflächen liegen oder weil sich bei längerer Nicht-Bebauung etablieren. Die Baumschutzsatzung stellt ein adäquates Instrument zur Sicherung von Baumpflanzungen dar; Ausgleichspflanzungen wachsen dann quasi in den Schutz hinein.

Schutzgut Tiere, Artenschutz

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach fachlichen Standards. Die Ergebnisse und die Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachvollziehbar dargelegt.

Für Reviervverluste von Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling und Hausrotschwanz werden Ersatzniststätten festgesetzt (CEF 1).

Aus der Betroffenheitsprüfung für die einzelnen Arten resultiert jedoch auch ein „Planen in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage“. Für Zilpzalp und Bluthänfling werden Begründungen für erforderliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erörtert und FCS-Maßnahmen zugeordnet. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wird auf eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode hingewiesen.

Die Gemeinde muss bei drohenden Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits auf der Ebene des Bebauungsplans die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung des drohenden Verbots schaffen, um die Vollzugsfähigkeit der Satzung sicher zu stellen. Eine Planung sollte so konkret sein, dass die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtlich möglich ist. Die Gemeinde prüft im Bebauungsplanverfahren in eigener Zuständigkeit, ob die rechtlichen Anforderungen an die Planung erfüllt sind.

Der gegenständliche Bebauungsplan ist ein Angebotsplan. Er ist Grundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen im Baugenehmigungsverfahren.

Die Erteilung einer Ausnahme bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben und ergeht an den Vorhabenträger. Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgBO schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 69 Abs. 3 BbgBO). D.h. die Antragsprüfung erfolgt im Zuge der Baugenehmigung im konzentrierten Verfahren.

Den Bauantragsunterlagen ist daher ein gesonderter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG beizulegen. An dem Genehmigungsverfahren beteiligt die untere Naturschutzbehörde gemäß § 35 BbgNatSchAG den Naturschutzbeirat des Landkreises OPR.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert sich hier als Träger der Belange von Natur und Landschaft und kann den Begründungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags folgen.

Die Erforderlichkeit von Ausnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz ist jedoch noch in die Begründung (Textabschnitte zu Schutzgut Tiere, Zusammenfassung/Fazit) und den Teil B aufzunehmen.

Fledermäuse

Es erfolgte eine einmalige Begehung des Plangebiets am 21.06.2018. Das Plangebiet wurde auf das Vorhandensein von Quartierstrukturen nach Inaugenscheinnahme überprüft.

Hausmitteilung

Im Ergebnis wurde ein Nachweis für ein Fledermausquartier (Obstbaum) erbracht. Dem Plangebiet wird eine mäßige Habitatqualität für Sommerquartiere (Baumhöhlen, Gebäudenischen) sowie eine eingeschränkte Qualität für ein potentiell Winterquartier (teilunterkellerte Scheune) bescheinigt. Für den Verlust an nachweislich genutzten und potentiellen Sommerquartieren werden Ersatzquartiere (FCS 1) geschaffen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Beseitigung von potentiellen Sommerquartieren wird auf eine Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit hingewiesen.

Aus der Betroffenheitsprüfung resultiert ebenfalls ein „Planen in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage“.

Anmerkung: Hier werden drei Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}3, 4, 5) angeführt, die in den Planunterlagen nicht näher erläutert werden.

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung sicherzustellen, dass eine Ausnahmelage objektiv gegeben ist. (Nähere Erläuterung siehe analog oben.)

Die angewandte Methodik der Erfassung entspricht nicht den fachlichen Untersuchungsstandards für Fledermäuse (siehe unten). Da mit dem angewandten methodischen Ansatz keine akustische Untersuchungsmethode (Detektorbegehungen) als auch keine Begutachtung des potentiellen Winterquartiers im Winterzeitraum vorgenommen wurde, ist die Untersuchung als Potentialeinschätzung zu werten.

In begründeten Fällen kann von den Untersuchungsstands abgewichen werden. Eine Begründung erfolgt bislang jedoch nicht.

Im begründeten Fall ist eine worst-case-Betrachtung in Bezug auf die Beurteilung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Zweifel sind Maßnahmen der Schadensbegrenzung festzusetzen.

Nach Einschätzung der Behörde zeigt die Fotodokumentation der Faunistischen Untersuchung durchaus eine gewisse Vielfalt an Quartierstrukturen im Ober- als auch Kellergeschoss der überplanten Scheune (Quartierverbund von potentiellen Sommer- und Winterquartieren). Eine ganzjährig Nutzung von Strukturen am Gebäude ist nicht auszuschließen.

Die Planung geht nach Auffassung der Behörde nicht hinreichend auf den möglichen Verlust eines potentiellen Winterquartiers ein. Der Hinweis II in Teil B des Satzungsentwurfs ist insofern ungenügend, als das erst bei einem Quartiernachweis im Zuge der Vorhabenverwirklichung geeignete Maßnahmen geprüft werden sollen.

In Bezug auf die Vermeidungsstrategie der Verletzung von Tieren (noch nicht flügge Jungtiere, winterschlafende Tiere), sollten die Abrissarbeiten außerhalb der Wochenstubezeiten sowie nicht im Winter erfolgen. Geeignet sind zum einen die Herbstmonate (ab Ende Juli bis zum Wintereinbruch, etwa Ende Oktober) sowie das Frühjahr, etwa ab März bis Mitte Mai. In dieser Zeit sind die Tiere ausreichend mobil, um bei Gefahr zu fliehen.

Ferner wird empfohlen, die Erforderlichkeit einer generellen ökologischen Baubegleitung bei Abbruch der Scheune zu prüfen.

Hinsichtlich der Planung von Kompensationsmöglichkeiten für den Verlust eines potentiellen Winterquartiers steht die Untere Naturschutzbehörde beratend zur Verfügung.

Hausmitteilung

Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg

Fledermäuse - *Microchiroptera spec.*

In der Regel kein Fang oder Händling von Fledermäusen, nur Detektoruntersuchungen/ Inaugenscheinnahme/ Verhören;

Quartiere

- vorhandene Gebäude (insbesondere bei vorhandenen Dachböden und Kellerräumen) sowie geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere
- Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere; (Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, werden kein zweites Mal begangen!)
- Untersuchung ggf. beschränken auf zu fallende Bäume oder abzureißende Gebäude

Erfassung von Jagdhabitaten, Aussagen zu Leitlinienfunktionen mittels Detektorkartierung.

Festsetzung der Kompensation

Für die Kompensation von Gehölzverlusten und die Neuversiegelung von Boden werden Festsetzung zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen getroffen (Festsetzungen 20 bis 23; § 9 Abs. 1 Nr. 25 und 25a BauGB).

Maßnahmen zum Ausgleich und zur Sicherung des Erhaltungszustandes hinsichtlich des Artenschutzes sollen als externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Festsetzungen 24 bis 26; § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Satz 3 BauGB). Es wird angemerkt, dass sich die Festsetzung 26 auf Nr. 24 und 25 bezieht (nicht auf 25, 26).

Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Timm

19

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bau- und Umweltamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Herrn Jenrich

Amt: Bau- und Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde
Bearbeiter/in: Frau Schulz
Telefon: 03391 688 6752
Aktenzeichen: 32.33.34.04-01432/20
Ort, Datum: Neuruppin, 01.12.2020

Fachbehördliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ der Stadt Neuruppin gemäß 3 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Jenrich,

gegen das geplante Vorhaben besteht aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde**, unter Beachtung der Anmerkungen und des Hinweises, keine Bedenken

Im Bebauungsplan befindet sich ein Teil, eines sanierter Altstandort im Bereich WA 10. Die durchgeführte Sanierung bezog sich auf die ersten 0,35 Bodenmeter. Restbelastungen im Bereich WA 10 in tieferen Bodenschichten können nicht ausgeschlossen werden. In der Planzeichnung ist die Fläche WA 10 entsprechend zu kennzeichnen.

Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Bei Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, voneinander getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden.

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten durch Vermeidung/Verminderung schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere von Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträgen.

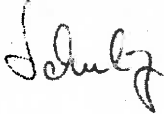
Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.

Hinweis:

Ersatzmaßnahmen CEF. Die Wallanlagen in Neuruppin befinden sich in der Flur 20 und nicht wie angegeben in der Flur 21.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulz', written in a cursive style.

**Schulz
Sachbearbeiter**

Hausmitteilung

Posteingang DI
02. Dez. 2020
Weiterleitung an:

10

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt

Bau- und Umweltamt
Kreisplanung und Kreisstraßen
Herr Jenrich

Amt:	Gesundheitsamt
BearbeiterIn:	Frau Weber
Telefon:	03391/688 5317
Aktenzeichen:	53.30.01-038
Ort, Datum	Neuruppin, 2020-11-27

Aktenzeichen: 02232/2020/NRP/09

Planvorhaben: Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ der Stadt Neuruppin gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Jenrich,

im Rahmen der Beteiligung nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu den eingereichten Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ der Fontanestadt Neuruppin, Stellung.

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung von einem allgemeinen Wohngebiet und deren verkehrstechnische Erschließung über die Eisenbahnstraße bzw. Umweltverbundtrasse, wenn die für allgemeine Wohngebiete geltenden Lärmrichtwerte und die Anforderungen nach 24.BImSchV für sekundäre Luftschallimmissionen und nach DIN 4150 und aktueller Rechtsprechung für Erschütterungsimmissionen eingehalten werden. Dies ist aus umwelthygienischer Sicht insofern kritisch zu sehen, da bei den durchgeführten erschütterungstechnischen und schalltechnischen Untersuchungen eine Verdichtung des Schienenverkehrs (halbstündige Taktung des RE 6 von und nach Berlin), die unter anderem auch von Vertretern der Stadtverwaltung Neuruppin eingefordert wird, nicht berücksichtigt wurde.

Bei der Erstellung der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde davon ausgegangen, dass in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr 32 Zugfahrten und im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr 6 Vorbeifahrten stattfinden. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes sollte bei Erstellung einer Prognose aber berücksichtigt werden, dass seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten Bemühungen bestehen, die Taktfrequenz des RE 6 zu erhöhen. Bei der geplanten halbstündlichen Anbindung würde dies eine Verdoppelung der Vorbeifahrten bedeuten. Weiterhin befahren neben Personenzügen auch Güterzüge das in Nachbarschaft zum geplanten Wohngebiet vorhandene Schienennetz auf der Strecke Neuruppin - Neustadt/Dosse bis zum Gewerbegebiet Temnitzpark. Auch hier ist zu klären, wie viele Züge dies zurzeit sind und ob sich an dieser Situation zukünftig etwas ändert. Auch wenn dies im Vergleich zu anderen Bahnstrecken wahrscheinlich ein sehr geringer Anteil ist, sollte zur Einschätzung der Gesamtsituation eine Betrachtung in der erschütterungstechnischen Untersuchung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu

Hausmitteilung

berücksichtigen, dass es Bemühungen gibt, die Bahnstrecke zwischen Neuruppin und Neustadt/Dosse wieder zu betreiben.

Auch in der schalltechnischen Untersuchung wurde bzgl. des Schienenverkehrs nur der Schienenverkehrslärm der im Istzustand durch Regionalzüge der Linie RE 6 verursacht wird, betrachtet. Dies sind zurzeit (32 Züge im Tagzeitraum und 6 Züge im Nachtzeitraum). Die geplante Verdichtung des Fahrplanes, die einer Verdoppelung der Zugdurchfahrten entsprechen würde, blieb unberücksichtigt. Da bereits im Istzustand eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die Nacht festgestellt wurde, sollte hier unbedingt eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Fläche erst als Wohngebiet ausgewiesen wurde und in den zu errichtenden Gebäuden für einen längeren Zeitraum gesunde Wohnverhältnisse vorhanden sein sollen. Deshalb sollte unter dem Aspekt der Verdichtung des Schienenverkehrs auf der Linie RE 6 nochmals die Eignung der Fläche bzw. von Teilflächen zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes überprüft werden.

Zur Lage des geplanten Wohngebietes ist noch zu ergänzen, dass das Gebiet im Osten durch das Grundstück der Johann-Heinrich.-Pestalozzi-Schule begrenzt wird, auf dem in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Wohngebiet eine Kindertagesstätte errichtet wird.

Die geplante öffentliche Grünfläche (Spielplatz) befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur im Bau befindlichen Kita des Landkreises.

Die Spielfläche der Kindertagesstätte Fontaneknirpse befindet sich auf der mit privater Grünfläche (Spielplatz) gekennzeichneten Fläche.

Mit freundlichen Grüßen


Weber

Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

11

Fontanestadt Neuruppin Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"

Notiz über ein Telefongespräch mit Frau Timm, LK OPR, Bau- und Umweltamt, UNB
(Tel. 03391 688-6723)

Zeit: 16.03.2021

Thema: Artenschutz – Fledermäuse, Baumschutz
(Stellungnahme der UNB im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf des B-Planes (08/2020))

Artengruppe Fledermäuse

- Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführte Untersuchung zur Artengruppe Fledermäuse ist als Potenzialeinschätzung zu werten, da sie nicht gemäß der fachlichen Untersuchungsstandards durchgeführt wurde (*was durch die UNB im Rahmen der Abstimmung des Untersuchungsprogramms auch nicht verlangt wurde*).
- Die UNB betrachtet die Potenzialeinschätzung dann als ausreichend, wenn auf Grundlage einer Worst-Case-Betrachtung zu Fledermäusen als Kompensation entsprechend abgeleitete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Dabei ist auch der Keller der Scheune als potenziell geeignetes Winterquartier einzubeziehen. Die UNB steht beratend zur Verfügung hinsichtlich der Planung geeigneter Kompensationsmaßnahmen.

Fazit:

- Aufgrund der durchgeführten Potenzialeinschätzung ist zur Artengruppe Fledermäuse eine Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen inkl. Einbeziehung des Scheunenkellers als potenziell geeignetes Winterquartier. Es sind zur Kompensation erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen und in Teil B (Textliche Festsetzungen und unter Hinweise) aufzunehmen. Dazu ist die Prüfung und ggf. Anpassung der bisher festgelegten FCS-Maßnahmen bezüglich Fledermäuse erforderlich (Festsetzungen Nr. 25. und 26).
- Da der Scheunen Keller als potenziell geeignetes Winterquartier zu betrachten ist, schränkt sich der Zeitraum des Abbruchs der Scheune (bisher war festgelegt Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung von Tötungen und/oder Störungen von Fledermäusen) weiter ein. Laut UNB sind außerhalb der Winterzeit und der Wochenstubenzeiten die Zeiträume ab Ende Juli bis zum Wintereinbruch (etwa Ende Oktober) sowie etwa ab März bis Mitte Mai geeignet. Somit verbleibt als Zeitfenster für den Abbruch der Scheune inkl. Keller nur der Monat Oktober.
- ews wird mit der Natur + Text GmbH sprechen, wie die Worst-Case-Betrachtung mit den abzuleitenden CEF-Maßnahmen aussehen sollte. Vorzug wäre die Erstellung einer gesonderten, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzenden Unterlage, die nicht umfangreich sein muss und mit der UNB abzustimmen ist. Darin ist auch der Umgang mit dem potenziellen Winterquartier zu behandeln und die durch die UNB in der Stellungnahme angeregte ökologische Baubegleitung bei Abbruch der Scheune zu prüfen und festzulegen.

Baumschutz

- Herr Schmidt weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung und Auffassung der Fontanestadt die Gehölzschutzsatzung der Fontanestadt auch in B-Plangebieten anzuwenden ist und damit auch im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden muss. Über den reinen Gehölzschutz hinaus ist der Gehölzverlust in der Eingriffsregelung natürlich auch hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum, der klimatischen Bedeutung, der Bedeutung für das Landschaftsbild usw. zu berücksichtigen, was auch erfolgt ist.

- Frau Timm ist der Auffassung, dass der Baumschutz abschließend durch B-Planfestsetzungen (im Ergebnis der Eingriffsregelung) geregelt sein muss, da beim Vollzug des Bebauungsplanes allein die Festsetzungen des B-Planes maßgeblich sind. Darüber gibt es allerdings schon länger Diskussionen mit der Fontanestadt.
- Es wird eine Karte zum vorhandenen Baumbestand mit Nummerierung entsprechend der Tab. 6 in der Begründung ergänzt. Das ist auch deshalb wichtig, da dann klarer wird, für welche Baumverluste durch die B-Plan-Festsetzungen der Ausgleich schon geregelt ist und für welche Bäume bei der Umsetzung des B-Planes die Baumschutzsatzung greift. Frau Timm schlägt vor, ggf. auf die Karte und die Baumliste im Teil B (Textliche Festsetzungen und Hinweise) hinzuweisen. Herr Schmidt sagt eine Prüfung in Absprache mit der Stadt zu.

Fazit:

- Es wird in der Begründung eine Karte ergänzt mit den Standorten/Nummern der Bäume gemäß Baumliste in Tab. 6. In der Tab. 6 werden die Stammumfänge ergänzt entsprechend Vermessung bzw. Erfassung durch Herrn Duchrau. Ob auf die Karte und die Baumliste in den Hinweisen im Anschluss an die textlichen Festsetzungen verwiesen wird, wird mit der Stadt abgesprochen.

Ralf Schmidt
ews Stadtanierungsgesellschaft mbH



REGIO INFRA NORD-OST
GMBH & CO. KG

12

Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG · Pritzwalker Straße 8 · 16949 Putzitz

ews StadtSanierungsgesellschaft mbH
Grünberger Straße 26 c

10245 Berlin

Pritzwalker Str. 8
16949 Putzitz

Tel.: 033981 / 502-0
Fax: 033981 / 502-22
office@regioinfra.de
www.regioinfra.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
Mail vom 25.02.2021	GF2-P20 / 20-2021	033968 507-12 Frank Brechler	26.02.2021

Schalltechnisches Gutachten Bereich Neuruppin West
hier: Eingangsdaten der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für Ihre Anfrage. Die Strecke Neustadt/Dosse – Herzberg (Mark) wird seitens der RIN auf der Grundlage eines mit dem Streckeneigentümer, der Regio Infra GmbH & Co. KG (RIG; Muttergesellschaft der RIN), abgeschlossenen Betriebsdurchführungsvertrages betrieben; von Seiten der RIG erfolgt keine weitere Zuarbeit in dieser Angelegenheit.

Die von Ihnen gewünschten Angaben haben wir – mit zusätzlichen Hinweisen versehen – in der **Anlage 1** dargestellt. Wir weisen nochmals auf eine schwierige Erstellung hin, da die Strecke gegenwärtig nicht mit Zügen im sog. „Regelfahrplan“ (oder „Netzfahrplan“ gemäß ERegG) befahren wird, aber jeglichen Nutzungen jederzeit offensteht. Daher sind grobe Abweichungen in den Zugzahlen gleichfalls jederzeit möglich. Die Prognosen unterstellen daher auch Annahmen für einen „sicheren Bereich“ mit höheren Zugzahlen, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planungen berücksichtigt werden sollten.

Wegen der nicht ganz korrekten Zuweisung des Bahn-Kilometrierungsbereiches haben wir Ihnen unseren Streckenplan (bitte lediglich zur internen Verwendung!) als **Anlage 2** gleichfalls beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG

Dipl.-Ing. Frank Brechler
Eisenbahnbetriebsleiter / Planprüfer Bautechnik RIN

Tel.: +49 33968 50712
Mobil: +49 174 1504772
Mail: frank.brechler@regioinfra.de

Büroadresse:
Bahnhofsweg 10
17235 Neustrelitz

Anlagen

- 1 – Eingangsdaten für Schallprognose
- 2 – Streckenplan RIN

Geschäftsführer:
Tino Hahn

Handelsregister:
HRA 2680 NP
Steuernummer:
052/162/02033

Konto:
Commerzbank Potsdam
IBAN: DE80 1604 0000 0107 8492 00
BIC: COBADEFFXXX

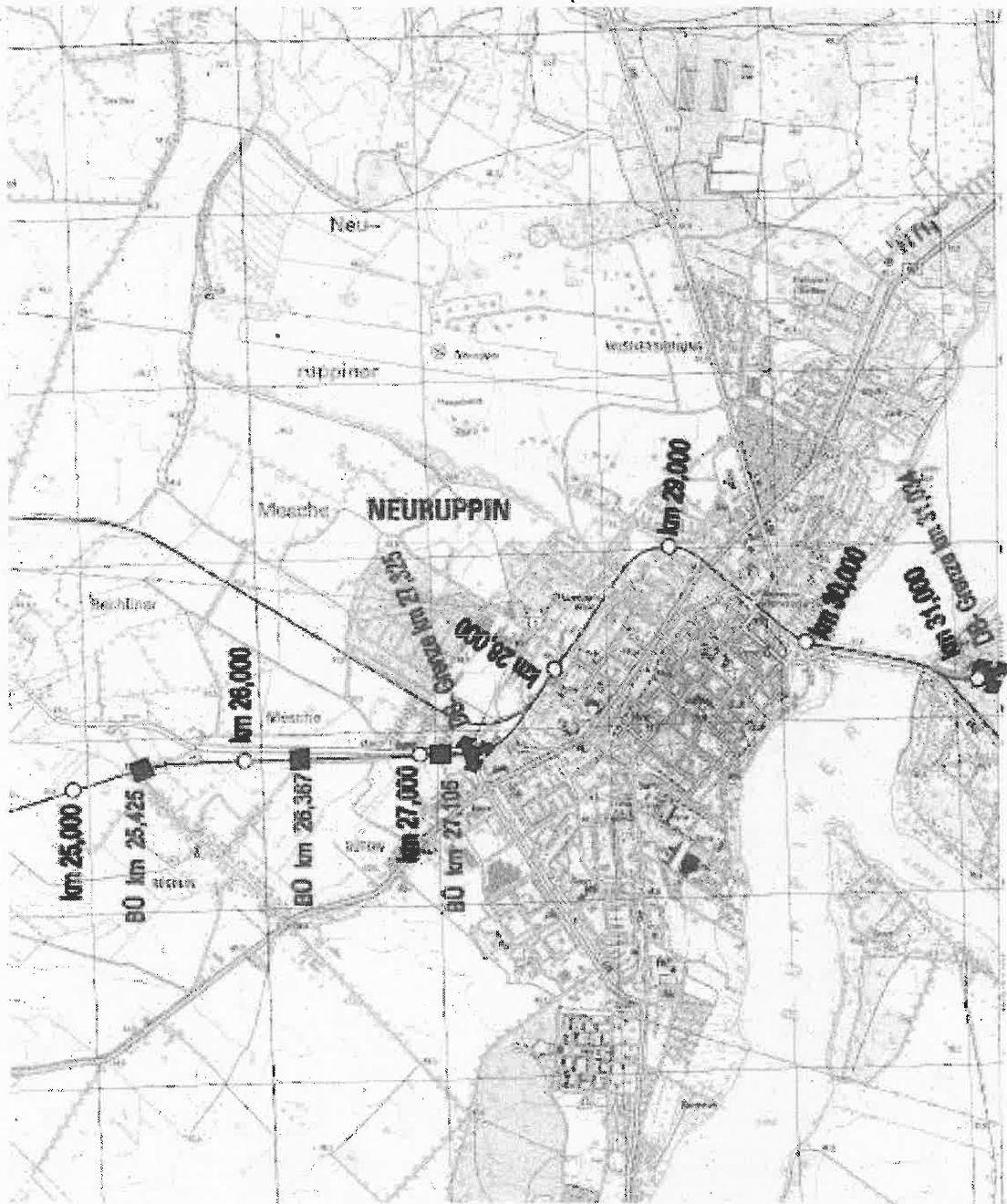
Anlage 1

zum Schreiben der RIN GF2-P20 / 20-2021 vom 26.02.2021

(Abschätzung RIN; keine Prognose gemäß BVWP!)									
Strecke	6946⁰⁾								
Abschnitt	Bf Neuruppin (EIU: DB Netz AG)¹⁾								
Bereich	Bahnhofsteil (Bft) Neuruppin West								
von km	bis km								
27,0	28,0		(Angaben lt. Antragsteller²⁾)						
Ist-Stand 2021³⁾			Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015						
Zugart	Anzahl	Anzahl	v max	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband				Züge je Streckenrichtung	
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fahrzeug	Anzahl	Fahrzeug	Anzahl	a (Neustadt/D-Neuruppin)	b (Neuruppin-Neustadt/D)
GZ-V	1	1	40	8 A6	1	10-Z2	45	1	1
RV-VT	2	0	40	6 A6	2			1	1
Summe	3	1			Summe beider Richtungen			2	2
Prognose 2025⁴⁾			Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015						
Zugart	Anzahl	Anzahl	v max	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband				Züge je Streckenrichtung	
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fahrzeug	Anzahl	Fahrzeug	Anzahl	a (Neustadt/D-Neuruppin)	b (Neuruppin-Neustadt/D)
GZ-V	1	1	40	8 A6	1	10-Z2	45	1	1
RV-VT	28	4	40	6 A6	1			16	16
Summe	29	5			Summe beider Richtungen			17	17
Prognose 2030⁵⁾			Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015						
Zugart	Anzahl	Anzahl	v max	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband				Züge je Streckenrichtung	
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fahrzeug	Anzahl	Fahrzeug	Anzahl	a (Neustadt/D-Neuruppin)	b (Neuruppin-Neustadt/D)
GZ-V	2	2	40	8 A6	1	10-Z2	45	2	2
RV-VT	32	4	40	6 A6	1			18	18
Summe	34	6			Summe beider Richtungen			20	20
Hinweise des EIU Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN):									
⁰⁾	Alle Angaben beziehen sich lediglich auf im Bf Neuruppin von der oder auf die Strecke der RIN übergehenden Züge; andere Fahrten auf der Infrastruktur der DB Netz AG im Bf Neuruppin sind nicht berücksichtigt.								
¹⁾	Die Strecke 6946 Neustadt/Dosse - Herzberg (Mark) wird durch die RIN betrieben mit Ausnahme des Abschnittes von Bahn-km 27,325 - 31,034; in diesem Bereich befindet sich der Bf Neuruppin der DB Netz AG mit den beiden Bahnhofsteilen (Bft) Neuruppin West und Neuruppin Rheinsberger Tor.								
²⁾	Wegen der Lage des angegebenen Untersuchungsbereiches können RIN-seitig keine Angaben zu Gleisgeometrie und -anlagen gemacht werden.								
³⁾	Die aktuellen Zugzahlen liegen derzeit je Tag darunter; es verkehren regelmäßig im Durchschnitt 4 Reisezüge und 3 Güterzüge pro Woche.								
⁴⁾	Die Prognose für 2025 unterstellt eine Reaktivierung der Teilstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin für einen planmäßigen SPNV (1-Stunden-Takt zwischen 05:00-21:00 Uhr) sowie eine leichte Zunahme des Güterverkehrs (Fußnote ³⁾ + 100%).								
⁵⁾	Die Prognose für 2030 unterstellt einen ausgeweiteten, planmäßigen SPNV (1-Stunden-Takt zwischen 04:00-22:00 Uhr) sowie tägliche Fahrten des Güterverkehrs.								

Anlage 2

zum Schreiben der RIN GF2-P20 / 20-2021 vom 26.02.2021



Notfall-Streckenplan

Strecke 6946
Neustadt/D - Herzberg
Plan 7 von 10 (km 25 - 31)

Maßstab: ohne
erstellt am: 06.08.2012



REGIO INFRA

Mit freundlicher Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Brandenburg

gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030 (KW 03/2021) des Bundes ergeben sich folgende Werte

Strecke 6505

Abschnitt Neurruppin Rheinsberger Tor bis Walsleben
 Bereich Neurruppin West
 von_km 28,5 bis_km 29,5

Prognose 2030

Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015

Zugart-	Anzahl		v_max km/h	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband			Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband		
	Tag	Nacht		Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl
RV-VT	48	6	70	6-A6	2				
	48	6	Summe beider Richtungen						

Erläuterungen und Legende

1. v_max abgeglichen mit VzG 2020
 Bei Streckenneu- und Ausbauprojekten wird die jeweilige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit angegeben. Der Abgleich mit den zulässigen Streckenhöchstgeschwindigkeiten erfolgt durch die Projektleitung.
2. Auf die in der Prognose 2030 ermittelten SGV-Zugzahlen hat das BMVI eine Grundlast aufgeschlagen, mit der Lokfahrten, Mess-, Baustellen-, Schadwagen usw. abgebildet werden.
3. Die Bezeichnung der Fahrzeugkategorie setzt sich wie folgt zusammen:
 Nr. der Fz-Kategorie - Variante bzw. -Zeilennummer in Tabelle Beiblatt 1_Achszahl (bei Tfz, E- und V-Triebzügen-außer bei HGV)
4. Für Brücken, schienengleiche BÜ und enge Gleisradien sind ggf. die entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen.

Legende

- Traktionsarten:**
- E = Bespannung mit E-Lok
 - V = Bespannung mit Diesellok
 - ET, - VT = Elektro- / Dieseltriebzug
- Zugarten:**
- GZ = Güterzug
 - RV = Regionalzug
 - S = Elektrotriebzug der S-Bahn ...
 - IC = Intercityzug (auch Railjet)
 - ICE, TGV = Elektrotriebzug des HGV
 - NZ = Nachtreisezug
 - AZ = Saison- oder Ausflugszug
 - D = sonstiger Fernreisezug, auch Dritte
 - LR, LICE = Leerreisezug

